Wien, Donnerstag, den 4. März 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 9.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Weiteres zur Frage der Qualification für den höheren politischen Verwaltungsdienst.

Zu dieser in Nr. 3 des laufenden Jahrganges der Zeitschrift angeregten Frage sind der Redaction gleichzeitig die nachstehenden zwei Stimmen zugekommen, welche wir daher nebeneinander stellen:

I.

Noch Einiges zur Frage der „großen Staatsprüfung".

Die in dem Aufsatze: „Zur Qualification für den höheren politischen Verwaltungsdienst" in der Nr. 3 der Zeitschrift für Verwaltung enthaltenen Erwägungen und Anregungen werden gewiß nicht verfehlen, in den Kreisen der politischen Verwaltungsbeamten das lebhafteste Interesse zu erwecken und verdienen mit Rücksicht auf die von der Einführung einer Staatsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst zu gewärtigenden Wirkungen eine besondere Beachtung.

Der intensive Fortschritt, welcher innerhalb der letzten dreißig Jahre auf allen Gebieten der menschlichen Gedankenarbeit zu verzeichnen ist, läßt auch die Thätigkeit des Verwaltungsbeamten nicht unberührt, und an einen jeden Angehörigen dieses Standes, dem eine selbstständige Aufgabe zufällt, tritt die Nothwendigkeit heran, sein Wissen und Können auf das Niveau der übrigen geistigen Factoren der Gesellschaft zu bringen und es auf dieser Höhe zu erhalten. Namentlich aber hat der Verwaltungsbeamte am Lande die Pflicht, ununterbrochen dem geistigen Zuge der Zeit zu folgen, da er ja zumeist berufen ist, Anregungen selbst zu geben, oder in bereits angefangene Verhältnisse in maßgebender Weise einzugreifen, was sich ohne selbstständige geistige Thätigkeit gar nicht denken läßt.

Leider muß zugegeben werden, daß in der letzten Zeit in Folge der vielfachen an die Verwaltungsbehörden herangetretenen Anforderungen des Dienstes dieser Standpunkt nicht allgemein festgehalten werden konnte.

Es würde daher die angeregte Einführung einer Staatsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst auf die Vorbildung, sowie die praktische Ausbildung des Beamtenstandes ungemein befruchtend wirken.

Nur müssen der Einführung dieser Prüfung eine Reform des verwaltungsrechtlichen Studiums an den Universitäten vorausgehen und gleichzeitig neue Bestimmungen über die Verwendung der Candidaten des conceptiven Staatsdienstes erlassen werden.

Nach unseren gegenwärtigen Einrichtungen ist die alma mater eine wahre Stiefmutter des Staats- und Verwaltungsrechtes, und wird an der Universität sehr wenig Gelegenheit geboten, sich für den Beruf eines Verwaltungsbeamten wissenschaftlich gründlich vorzubereiten.

In dieser Beziehung sollte uns wohl Preußen als Muster dienen.

Hier lehrten schon vor Jahren an Universitäten Männer, welche sowohl auf dem Gebiete der Wissenschaft als auch in der praktisch-administrativen Thätigkeit Ausgezeichnetes geleistet haben. und diese Männer, wie z. B. Karl Heinrich Hagen in Königsberg, haben Tausende von jungen Männern zu tüchtigen Beamten herangebildet, welche zur jetzigen Größe Preußens mehr beigetragen haben dürften, als die oft citirten preußischen Schulmeister.

Aus dieser Schule ist nach den Worten Karl Braun's (Wiesbaden) „jener ehrenwerthe, aufgeklärte und verdienstvolle Beamtenstand hervorgegangen, welcher, weit entfernt, sich zum Werkzeuge überwundener Irrthümer und Vorurtheile, einseitiger Interessen und vorübergehender Modethorheiten herzugeben, seinen Beruf darin setzt, den Lehren wahrer Wissenschaft die Anwendung in der Praxis zu sichern, dem Gemeinwohle zu dienen und stets besser unterrichtet, unbefangener und unparteiischer zu sein, als die Masse."

Die Vorlesungen Hagen's aus der Staatslehre „von den Staatsbeamten und den zu ihrer Ausbildung erforderlichen Wissenschaften" können auch gegenwärtig allen jungen Männern, welche sich dem Verwaltungsdienste widmen wollen, nicht genug empfohlen werden.

An der Universität muß daher schon der Grund zur Ausbildung von Verwaltungsbeamten gelegt werden, und wäre es Aufgabe der Unterrichtsverwaltung, diesen Gegenstand, welcher übrigens schon mehrmals angeregt, dann wieder von der Tagesordnung abgesetzt wurde, ernstlich in Erwägung zu ziehen.

Noch wichtiger erscheint jedoch die Einführung junger Beamten in den praktischen Dienst und die Verwendung derselben im Dienste. Die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften, sowie theoretischer Sätze auf Thatsachen und Wirklichkeiten ist jedenfalls eine viel schwierigere geistige Operation als die Aufnahme, d. i. Aneignung dieser Kenntnisse selbst. Auffassung und Gedächtniß sind Anlagen, das Urtheil ein Product der geistigen Reife und der Erfahrung. Ein junger, wenn auch gut veranlagter Mann wird nur zu leicht veranlaßt, oberflächlich zu schließen und seicht zu arbeiten, wenn er nicht gleich an der Schwelle seiner öffentlichen Laufbahn einen verläßlichen Führer zur Seite hat.

Ueberbürdung mit verschiedenen Arbeiten, welchen er nicht gewachsen ist, das Sichselbstüberlassensein in complicirten Fällen erzeugen zuerst Abscheu vor der sogenannten Actenarbeit, dann führen sie aber auf die Abwege des kenntniß- und ziellosen Arbeitens, welches

sodann in Form von Acten nicht nur den Urheber, sondern auch seine Mitarbeiter quält und um die kostbare Zeit bringt. Leider behält man diese angelernte Art, zu arbeiten, zumeist für das ganze Leben, und der Schaden, den die unzweckmäßige Verwendung beim Beginne der Beamtenlaufbahn angerichtet hat, ist selten wieder gutzumachen.

Die in Nr. 3 der Zeitschrift für Verwaltung bezogenen, in Preußen geltenden Bestimmungen berühren daher auch umständlich die Verwendung der Referendare während des sogenannten Vorbereitungsdienstes.

Bemerkt muß noch werden, daß das in dem erwähnten Aufsatze als noch in Geltung stehend angeführte Regulativ des preußischen Staatsministeriums vom 29. Mai 1879 (M. Bl. d. i. V. 1879, p. 141) durch jenes vom 30. November 1883 aufgehoben wurde; und somit die Bestimmungen des letzteren gegenwärtig Anwendung zu finden haben. Nach § 6 dieses neuen Regulativs liegt die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes den Vorständen der Behörden und den einzelnen Beamten, welchen die Referendare zur Beschäftigung überwiesen werden, ob. Dieselben haben die Ausbildung und Schulung der jungen Beamten im Bereiche ihrer Amtsthätigkeit einschließlich des ihnen unterstehenden Bureau- und Cassendienstes zu leiten, insbesondere auch darauf zu achten, daß die Referendare die ihnen übertragenen Arbeiten in klarer logischer Darstellung mit Erschöpfung des Sach- und Rechtsverhältnisses in präciser Form und pünktlich erledigen.

Der Vorbereitungsdienst beginnt nach § 9 des Regulativs mit der Beschäftigung des Referendarius bei einer Regierung (Landdrostei, Finanzdirection in Hannover). Die Beschäftigung bei diesen Behörden hat im Ganzen mindestens während eines fünfzehnmonatlichen Zeitraumes zu erfolgen. Nach einer Beschäftigung der vorgedachten Art von drei bis neun Monaten ist der Referendarius bei einem Landrathe (Kreis- oder Amthauptmanne) während eines Zeitraumes von mindestens sechs Monaten und bei dem Vorstande einer Stadtgemeinde während eines Zeitraumes von mindestens drei Monaten zu beschäftigen. Mit dem Vorbereitungsdienste bei einer Regierung ist die Beschäftigung bei einem Bezirksausschusse während eines Zeitraumes von mindestens sechs Monaten zu verbinden. Während dieser Beschäftigung bei dem Bezirksausschusse hat der Referendar aus schwierigen Acten zwei Proberelationen zu liefern, welche vom Regierungspräsidenten und dem Verwaltungsgerichtsdirector für probemäßig erklärt werden. Der Referendarius hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist und welches dem Gesuche um Zulassung zur sogenannten großen Staatsprüfung beigefügt werden muß.

Aber auch das außeramtliche Verhalten des Referendars wird einer besonderen Beachtung unterzogen, denn nach § 14 haben die Regierungspräsidenten (Landdrosten, Präsident der Finanzdirection) und die mit der Beaufsichtigung des Vorbereitungsdienstes betrauten Personen darauf zu halten, daß die Referendare im Dienste wie außerhalb desselben ein den Zwecken des Vorbereitungsdienstes und ihrer amtlichen Stellung entsprechendes Verhalten beobachten. Wenn ein Referendarius sich so tadelhaft führt, daß er zur Belassung im Dienste sich nicht würdig zeigt, oder wenn er seine Ausbildung durch Unfleiß vernachlässigt, so ist in Gemäßheit des § 84 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges. Sammlg. Nr. 405) die Entlassung desselben aus dem Dienste in Antrag zu bringen.

Aus diesen im Auszuge mitgetheilten diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften läßt sich entnehmen, welch' großes Gewicht in Preußen auf die gründliche und vielseitige Ausbildung junger Verwaltungsbeamten gelegt wird.

Was nun die große Staatsprüfung selbst anbelangt, so hat die schriftliche Prüfung in Preußen zwei Arbeiten über Aufgaben aus dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechtes zum Gegenstande, und ist jede dieser Arbeiten binnen einer sechswöchentlichen Frist abzuliefern, welche Frist bis zu zwei Monaten erstreckt werden kann.

Es ist bei dieser Vorschrift jedesfalls das wissenschaftliche Moment mehr berücksichtigt worden, und wäre zu erwägen, ob es vom Standpunkte der praktischen Erprobung nicht zweckmäßiger erscheint, statt der zweiten wissenschaftlichen Arbeit eine Clausurarbeit, bestehend in der Entscheidung über eine politische Verhandlung in Parteisachen einzuführen.

Mit der mündlichen Prüfung ist ein freier Vortrag aus Acten zu verbinden, welche dem Prüfungscandidaten drei Tage vor der Prüfung zugestellt werden.

Die große Staatsprüfung kann nur einmal wiederholt werden, und hat die Erfolglosigkeit dieser Wiederholung den Ausschluß vom höheren Staatsdienste zur Folge.

Der in dem Aufsatze in Nr. 3 der Zeitschrift für Verwaltung vorgeschlagenen Regelung dieser Frage in Oesterreich kann im Einzelnen beigestimmt werden.

Die Neuerung jedoch, daß die Conceptsbeamten aller Kronländer einen gemeinsamen Concretualstatus bilden sollen, hängt sachlich mit dem behandelten Gegenstande nicht zusammen und gehört überhaupt auf ein anderes Gebiet. Auch der nächste Vorschlag bezüglich der Ernennung und Zuweisung der Beamten unterliegt gewichtigen praktischen Bedenken.

Die Vorschläge betreffend die Vornahme und Einrichtung der Prüfung lassen eine Berücksichtigung der eigenthümlichen ethnographischen und sprachlichen Verhältnisse unseres Staatswesens vermissen, deren Wichtigkeit, wie dies ein Jeder, der in den einzelnen Kronländer diesfällige Erfahrungen zu sammeln in die Lage kam, wird zugeben müssen, nicht unterschätzt werden darf.

Eben bei der Vornahme dieser Prüfungen, welche eventuell in Wien, Prag, Lemberg und Triest abgelegt werden könnten, wäre Gelegenheit geboten, die Befähigung des Prüfungscandidaten in den betreffenden Landessprachen zu erhärten und auf diese Weise den in der Oeffentlichkeit so oft wiederkehrenden Klagen und Beschwerden auf das Wirksamste vorzubeugen.

In welcher Art und Weise jedoch immer die angeregte Frage gelöst werden möge, so viel steht fest, daß die Einführung einer Staatsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst in unserem Oesterreich wesentlich zur Hebung des Ansehens und des Selbstbewußtseins des Beamtenstandes beitragen würde und für das Gemeinwohl von großem Nutzen wäre, denn, um mit den Worten des vortrefflichen Hagen zu sprechen: „Die glückliche Dienstlage des Beamten, die Achtung und Ehre, die er im Amte erwarten darf, hängen nicht sowohl davon ab, in welcher Stelle er sich befindet, sondern vielmehr davon, daß er seine Stelle erfüllt.“

Hans Prokesch, k. k. Statthalterei-Secretär.

II.

Zum Aufsatze des Dr. von Marenzeller über die Qualification für den höheren politischen Verwaltungsdienst in Oesterreich.

Glückauf! Dr. von Marenzeller hat an dieser Stelle — mit allerdings sehr vorsichtig schonender Hand — in unsere Wunden gegriffen.

Wir alle fühlen diese Wunden. Sollte es welche geben, deren politisch-administrative Erziehung schon soweit gediehen ist, daß sie die Fähigkeit verloren haben, den Schmerz davon zu empfinden, so wäre dies nur ein neuer Beweis, welch' bewunderungswürdige Weichheit und welch' erstaunliches Anpassungsvermögen das Materiale besitzt, aus welchem unsere Staatsmänner, d. i. nach der modernen Terminologie unsere „Männer von Blut und Eisen“, geschnitzt werden.

Der Wunsch, Sicherheit an die Stelle vollen Schwankens, Recht an die Stelle des administrativen Ermessens, Ansprüche an die Stelle unbestimmter Hoffnungen, bestimmte, entscheidende Cynosuren an die Stelle von tausend verschiedenartigen, wechselnden, unbestimm- und unberechenbaren, oft geheimen, wenngleich oft außerdienstlich zu erforschenden Einflüssen zu setzen, welche die dienstlichen Erfolge eines politischen Beamten bestimmen, ist begründet.

Manches Wort, welches Dr. von Marenzeller ausgesprochen, mancher Vorschlag, den er gemacht, verdient volle Berücksichtigung.

Es sei uns nur gestattet, gegen das in erster Linie von ihm vorgebrachte Arkanum, die Einführung einer Art „Stabsofficiersprüfung“ für die politischen Beamten, einige Einwendungen geltend zu machen.

Zu allen anderen Prüfungen für uns Vielgeprüfte noch eine neue Prüfung! Jede praktische Prüfung kann naturgemäß nur ein unvollkommener und wenig verläßlicher Ersatz für eine wirkliche Erprobung im Berufe sein; dort, wo die Erprobung möglich ist, noch mehr dort, wo sie fortwährend wirklich stattfindet, ist eine solche Prüfung — gewisse andere Garantien vorausgesetzt — wohl überflüssig. Aber vielleicht soll die in Aussicht genommene Prüfung nur eine

theoretische sein? Dann müssen wir wohl auf den gänzlichen Mangel von Speciallehranstalten und -Lehrmitteln hinweisen, durch welche der politische Beamte sich specielle theoretische Berufskenntnisse aneignen könnte. Solange solche nicht bestehen, also auch keine Stabsofficiersprüfung!

Wohl aber wären manche Momente aus der vorgeschlagenen Prüfungseinrichtung für die bestehende und nothwendige „praktische Prüfung aus der politischen Geschäftsführung“ verwerthbar. Vor Allem dies, daß nur eine einzige solche und zwar ständige Commission mit dem Sitze in der Reichshauptstadt, bestehend aus einer Anzahl im Verwaltungsdienste zwar erfahrener, jedoch nicht unmittelbar der eigentlichen administrativen Bureaukratie angehörender Männer prüfe; dann die Oeffentlichkeit. Die Fälle, daß das Prüfungscalcul durch Winke an die zu Prüfungscommissären ausgewählten Räthe der Landesstelle im voraus festgesetzt wird, könnten bei einer solchen Einrichtung nicht leicht eintreten.

Das wesentlichste Mittel aus unserer Pharmakopöe, ohne welches jede andere Therapie eitel ist, bleibt die Festsetzung einer Dienstespragmatik unter den nöthigen Garantien, daß deren Bestimmungen nicht blos theoretische Grundsätze bleiben, sondern wirklich eingehalten werden müssen. Möchten in diesem Gesetzestexte die Worte „in der Regel“ und das dazugehörige „ausnahmsweise“ gänzlich fehlen! Das sind die Hinterthürchen, durch welche die unberechenbaren Ausnahmen heimlich oder stürmisch eindringen, um der guten, braven Regel Gewalt anzuthun.

Die Principien dieser Pragmatik wären nicht allzu schwer zu finden. Einige davon, wie sie uns wünschenswerth erschienen, greifen wir auf's gerade Wohl heraus; einiges hat Dr. von Marenzeller schon angedeutet.

Ein einheitlicher Status für alle politischen Beamten aller im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder! ein wesentliches Mittel, um gleichmäßige Beförderung, vielseitige Ausbildung, entwickeltes Standesgefühl zu erreichen; eine Aneiferung, die eigene Verwendbarkeit durch Erlernung von Landessprachen zu erhöhen; eine wesentliche Kräftigung der Amts- und Disciplinargewalt! Die Bedenken, welche dagegen geltend gemacht werden könnten, sind nicht von Bedeutung. Die große Gleichförmigkeit der Landesgesetzgebungen ermöglicht die leichte Aneignung der nöthigen Kenntniß von den Verschiedenheiten dieser Gesetzgebung in einem neuen Verwaltungsgebiete. Daß an maßgebender Stelle auch heute auf dieses Moment kein Gewicht gelegt wird, beweisen die nicht seltenen Fälle von „Einschüben“ von Beamten, die einem Verwaltungsgebiete angehört haben, in den Status eines anderen solchen Gebietes. Der Vorzug aber, den die gründliche Kenntniß mehrerer Landessprachen bieten würde, scheint in der That begründet. Die vollkommene Beherrschung der Amtssprache bleibt selbstverständlich immer Voraussetzung.

Die einheitliche Ernennung aller Beamten durch die Centralstelle wäre eine nothwendige Folge dieses Systemes; die Vortheile einer solchen Einrichtung bedürfen keiner besonderen Beleuchtung.

Bei voller Aufrechthaltung des Principes der persönlichen Verantwortung wäre der collegialen Berathung in Beziehung auf Besetzungsvorschläge ein gewisser Einfluß einzuräumen. Bei der Centralstelle sowohl als bei den Landesstellen wären Qualificationscommissionen einzusetzen, bestehend aus solchen Vorständen einer Anzahl wichtigerer Departements, welche auch im Executivdienste erprobt sind; den Vorsitz hätte der rangsälteste Departementsvorstand zu führen. Dieser Einrichtung würde die Ansicht zu Grunde liegen, daß derlei Commissäre am besten in der Lage sind, die Arbeiten und die Verwendung nicht nur der ihnen zugetheilten, sondern auch insbesondere der Executivbeamten zu beurtheilen, deren Arbeiten zu würdigen sie im Amte fortwährend Gelegenheit haben. Diese Commissionen müßten über jeden Besetzungsvorschlag vorher um ihr Gutachten einvernommen werden.

In die Qualificationstabellen wäre die Einsicht zu gestatten und den Qualificirten das Beschwerderecht gegen vermeintliche Unbill einzuräumen.

Der Auswahl wie der Ausbildung des Nachwuchses wäre jenes Augenmerk zuzuwenden, welches dieser wichtige Gegenstand verdient. Den Ausführungen Dr. von Marenzeller's in dieser Beziehung kann nur vollkommen zugestimmt werden.

Am Schlusse noch Eines, das Wichtigste! Der Geist ist Alles. Erst dann wird unsere Verwaltung allgemein blühen, wachsen und herrliche Früchte tragen, wenn idealer Schwung, Begeisterung für die hohen Ziele der Administration, stolzes Bewußtsein von der Würde des Standes und seiner Stellung in der Mitte des Volkes, ernstes Gefühl der Verantwortlichkeit nach jeder Richtung, doch frei von ängstlicher Scheu, eine solche Verantwortung auf sich zu nehmen, ehrfurchtsvolles Beugen vor dem Gesetze, männlicher Muth, seine Ueberzeugungen zu vertreten, frische Schaffungslust und frohes Vertrauen auf das Gelingen, in die eigene Kraft und auf die gerechte Würdigung der Verdienste allgemein und ausnahmslos jeden politischen Beamten gleichmäßig und dauernd beseelen.

Möge dieser Geist unterstützt, gehoben und großgezogen werden.

Freiherr von Hock, k. k. Bezirkscommissär.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zu § 81 St. G. Die pfandweise Beschlagnahme anderer als der in den §§ 55, 56 und 63 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, R. G. Bl. Nr. 250, bezeichneten Gegenstände fällt nicht unter den Begriff einer Amtshandlung oder Dienstesausübung des Forstschutzpersonals.

Die von der Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes Rzeszów vom 26. Mai 1885, Z. 3644, insoferne damit Joseph R. von der Anklage wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 81 St. G. gemäß § 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen worden ist, wurde vom k. k. Cassationshofe mit Entscheidung vom 14. December 1885, Z. 10.041, verworfen. — Gründe:

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft stützt sich lediglich auf den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z 9, lit. a St. P. O. ob Gesetzesverletzung und wird dahin ausgeführt daß zwar der Gerichtshof in der incriminirten Thathandlung des Angeklagten alle constitutiven Merkmale des Verbrechens der öffentlichen Gewalthätigkeit nach § 81 St. G. als erwiesen angenommen, dennoch in Folge unrichtiger Auslegung des Forstpatentes die obige Gesetzesstelle nicht in Anwendung gebracht habe. Die Entscheidung über diese Nichtigkeitsbeschwerde hängt lediglich von der Lösung der Frage ab, ob eine von dem Forstschutzpersonale anläßlich eines Forstfrevels vorgenommene Pfändung von Effecten, die nicht Thatwerkzeuge oder Producte des Frevels sind, einen Act der Dienstverrichtung bilde oder nicht?

Nach dem klaren Wortlaute der §§ 55 und 56 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, R. G. Bl. Nr. 250, läßt sich solch' eine Pfändung unter den Begriff einer Amtshandlung oder Dienstesausübung nicht unterstellen, da sie als ein innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit des Forstpersonals fallender Act sich überhaupt nicht ansehen läßt. Die Vornahme von Privatpfändungen zur Sicherstellung des Schadens steht dem Forstpersonale, außer dem im § 63 des Forstgesetzes vorgesehenen Falle der zulässigen Pfändung von Viehstücken, nicht zu; auch ist das Recht hiezu aus dem Gesetze zum Schutze der Landescultur nicht zu ersehen (Gesetz vom 16. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 84). Da nun im gegebenen Falle die Pfändung der Mütze des Angeklagten nicht innerhalb des Amtsbefugnisses des Forstwächters lag, so unterliegt es keinem Zweifel, daß diese Handlung des letzteren keine Amtshandlung war, zu deren Vornahme er berechtigt gewesen wäre, sondern nur eine Anmaßung einer dem Forstschutzpersonale gesetzlich nicht zustehenden Dienstgewalt. Die Feststellungen des ersten Richters verkörpern dennach den Thatbestand des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit im Sinne des § 81 St. G. nicht und es kann sohin von einer Gesetzesverletzung oder unrichtigen Gesetzesauslegung nicht die Rede sein, weshalb die ein solches Gebrechen behauptende Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft gemäß § 288 St. P. O. zu verwerfen war.

Literatur.

Sigismund von Ordega, Doctor der Staatswissenschaften: Die Gewerbepolitik Rußlands von Peter I. bis Katharina II. (1682—1762). Ein Beitrag zur Geschichte des russischen Gewerbewesens. Tübingen. H. Laupp. 1885.

Der mächtige Aufschwung, welchen die Industrie Rußlands in neuester Zeit laut des competenten Ausspruches bewährter Fachmänner (beisp. Dr. Auspitz in der Wochenschrift des niederösterreichischen Gewerbevereines) genommen, ver-

dient die vollste Aufmerksamkeit der Nachbarstaaten und läßt ein näheres Eingehen in die im Allgemeinen wenig gekannten Entwicklungsstadien der Gewerbepolitik Rußlands, deren umsichtiger Leitung dieser Erfolg kein unrühmliches Zeugniß ausstellt, schon vom staatshistorischen Standpunkte aus ganz angezeigt erscheinen. Da alle Culturanfänge in diesem Kaiserstaate auf den wirklich großen Czar Peter I. zurückgehen, so hat vorliegende, unter der Leitung des gediegenen Volkswirthes Prof. Dr. v. Schönberg entworfene Inauguraldissertation mit Recht den interessantesten Zeitabschnitt herausgewählt, um darzustellen, wie beharrlich und umsichtig die Regenten und leitenden Staatsmänner Rußlands das Gewerbewesen regelten und förderten, obwohl sie in den Anschauungen des damals herrschenden mercantilistischen Princips befangen waren. Sie gaben sich ihm jedoch nicht ganz hin und änderten die Maßnahmen ohne Verzug, sobald der praktische Erfolg gegen das Princip sprach. Man soll eben stets auf das natürliche Wesen der socialen Gestaltungen sehen und man wird dann nicht überrascht sein, zu hören, daß bereits in jener uns so ferne liegenden Zeit Fabriksinspectoren, Sonntagsruhe und genau normirte Arbeitszeit, wie Manufacturcollegium als oberste Aufsichtsbehörde über Fabriken und Gewerbe in's Leben traten und normirt wurden, — Institutionen, die, wir möchten sagen, im Blute des Industriewesens lagen, gegenwärtig aber bei uns erst nach schweren Reformkämpfen eingeführt worden sind. Die fleißige Arbeit des Verfassers, reich an sorgfältig gesammeltem Materiale, wird Jeden, der sich für die möglichste Hebung des einheimischen Gewerbefleißes interessirt, befriedigen. R—l.

Gesetze und Verordnungen.

1885. I. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 5. Ausgeg. am 26. Jänner. — Ermächtigung des Aerarial-Postamtes in Jičin zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 753. 13. Jänner. — Neuer Fahrposttarif „Schweiz". H. M. Z. 41.759 ex 1884. 6. Jänner. — Errichtung eines Postamtes in Zwierzyniec. H. M. Z. 6. 12. Jänner.

Nr. 6. Ausgeg. am 29. Jänner. — Abdruck vom Nr. 5 R. G. Bl. — Hinausgabe eines neuen Verzeichnisses der zum Austausche von Werthbriefen ermächtigten spanischen Postämter. H. M. Z. 1395. 16. Jänner. — Wiedereröffnung des Verkehres von Colis postaux mit Portugal. H. M. Z. 2068. 23. Jänner.

Nr. 7. Ausgeg. am 31. Jänner. — Auflassung der Poststation Dzuryn in Galizien. H. M. Z. 1659. 23. Jänner. — Aenderungen im Telegraphentarife. H. M. Z. 951. 22. Jänner.

Nr. 8. Ausgeg. am 6. Februar. — Verbot der Auszahlung der von dem französischen Postamte Aunay-en-Bazois herrührenden einfachen Postanweisungen. H. M. Z. 2720. 27. Jänner. — Einschärfung der Bestimmungen über die Werthangabe in den Zolldeclarationen zu den Colis postaux nach den Niederlanden. H. M. Z. 2924. 27. Jänner. — Einschärfung der Bestimmungen betreffend die Ausfertigung von Nachfrageschreiben über recommandirte Briefe und Fahrpostsendungen nach Rußland. H. M. Z. 1784. 30. Jänner. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes H. M. Z. 1733. 27. Jänner.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben anläßlich der Errichtung einer Generaldirection der Allerhöchsten Privat- und Familienfonde den Hofrath Friedrich Freiherrn von Mayr zum Generaldirector mit der Einreihung in die vierte Rangsclasse ernannt.

Seine Majestät haben im Ministerium für Landesvertheidigung dem Ministerialrathe Franz Leitner von Leitenau den Titel und Charakter eines Sectionschefs und dem Sectionsrathe Georg Sonderleittner den Titel und Charakter eines Ministerialrathes verliehen; ferner den mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Sectionsrath Karl Jaschik zum wirklichen Ministerialrathe, die mit Titel und Charakter von Sectionsräthen bekleideten Ministerialsecretäre Johann Lacroix und Dr. Eduard von An der Lan zu Hochbrunn zu wirklichen Sectionsräthen, und zwar Letzteren extra statum, und den Bezirkshauptmann Franz von Bauer-Bargehr zum Ministerialsecretär für Landesvertheidigung ernannt.

Seine Majestät haben dem Statthaltereisecretär der Statthalterei in Wien Alban Freiherrn von Salzgeber den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur Johann Skala in Salzburg anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Baurathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirector der Statthalterei in Triest Alexander Peterin den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberförster Friedrich Dicklberger in Salzburg anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Karl Schaden zum Oberingenieur im Ministerium des Innern ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die Bestellung des Ruben Elmalek zum k. und k. Consularagenten in Mogador genehmigt.

Der Finanzminister hat den Verwalter der Tabakfabrik zweiter Kategorie in Zwittau Wilhelm Holubek zum Director der Tabakfabrik erster Kategorie in Joachimsthal ernannt.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Steuer-Oberinspector Karl Aßmann zum Finanzrathe der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsrevidentenstelle in der neunten, eventuell eine Rechnungsofficialsstelle in der zehnten und eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei den Wiener Steueradministrationen, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 44.)

Verlag
der **Manz**'schen k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in **Wien, I., Kohlmarkt 7.**

Soeben erschien:

Volkswirthschaftliche Chronik
von
Oesterreich-Ungarn
1. October 1884 bis 1. October 1885.
Herausgegeben von
Emanuel Blau.
I. Jahrgang.
271 und XVI Seiten 8. Preis gebunden 2 fl.

In diesem Werke ist die Aufgabe gelöst, die wichtigeren Ereignisse, welche sich auf dem Gebiete der ökonomischen Entwicklung Oesterreich-Ungarns zugetragen haben, chronologisch geordnet zusammenzustellen und auf diese Weise ein Repertorium der allerinteressantesten Vorgänge in der industriellen und commerciellen Welt, im Verkehrsleben und in der Finanzgebarung des Staates zu schaffen. Um das Auffinden der einzelnen Facten zu erleichtern, ist ein alphabetisch geordnetes Sach- und Namenregister beigegeben, durch welches der Werth des Nachschlagewerkes wesentlich gesteigert wird. Das Buch soll von nun an periodisch erscheinen und wird dann jedenfalls nicht nur den eigentlichen Fachmännern, sondern auch allen Kreisen von grossem Nutzen sein. Es verdient als eine sehr zweckmässige Ergänzung anderer ähnlicher Jahrbücher bezeichnet und der Beachtung des Publicums bestens empfohlen zu werden, weil es Jedermann den Rückblick auf frühere Begebenheiten volkswirthschaftlicher und finanzieller Natur erleichtert und auf rasche und bequeme Art Auskunft über dieselben, zwar in präciser Form, aber doch in einem ausreichenden Masse ertheilt.

Ferner erschienen im obigen Verlage:

Rechtsprechung und materielle Rechtskraft.
Verwaltungsgerichtliche Studien
von
Dr. Edmund Bernatzik.
X und 326 Seiten gr. 8. Preis 3 fl.

Adel und Beamtenthum Oesterreichs
mit besonderer Bedachtnahme auf eine Dienstpragmatik für Staatsbeamte.
Von
Dr. Gotthard Freiherrn von Buschmann.
48 Seiten gr. 8. Preis 60 kr.

Vorräthig in allen Buchhandlungen und zu beziehen durch obigen Verlag.

Druck der k. Wiener Zeitung. **Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.** Für den Druck verantwortlich C. Gruß.